

Leipziger Uhrmacher-Zeitung

Organ der Deutschen Uhrmacher-Vereinigung, Zentralstelle zu Leipzig

der Garantiegemeinschaft Deutscher Uhrmacher, der Freien Innung für das Uhrmachergewerbe
im Stadt- und Landkreis Bielefeld und der Zwangsinnung für das Uhrmacher-,
Gold- und Silberarbeiter-Handwerk des Kreises Iserlohn

Abonnements- und Infertionsbedingungen siehe auf dem Titelblatt

Telegramm-Adresse: Uhrmacher-Zeitung, Diebener, Leipzig

Sernsprech-Anschluß Nr. 2991

Nachdruck ist nur nach vorheriger Vereinbarung unter genauer Quellenangabe gestattet!

Nr. 5

Leipzig, 1. März 1909

16. Jahrg.

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung, Zentralstelle zu Leipzig.



Am 15. Februar hat unsere Sitzung wieder im „Mariengarten“ stattgefunden. Anwesend waren als Gast Herr Baumgärtel-Delitzsch und die Mitglieder Herren Diebener, Friedrich, Hahn, Herrmann, Hofmann, Magdeburg, Scheibe, Scholze, Wacker und Wildner. Kollege Schneider fehlte entschuldigt.

Der Vorsitzende berichtete über die zu unserer Eingabe an das Reichsamt des Innern weiter eingegangenen Zuschriften der

Handels- und Handwerkskammern.

Demnach haben eine Unterstützung unserer Bestrebungen zugesagt: die Handelskammer zu Halberstadt und die Handwerkskammern zu Breslau, Bromberg, Coblenz, Dessau, Heilbronn, Magdeburg, Oberbayern (München), Plauen, Stralsund, Straßburg, Ulm und Wiesbaden. Außerdem hat der Reichstagsabgeordnete für Leipzig, Justizrat Dr. Junck, erklärt, unsere Eingabe in der Kommission für die Beratung des Gesetzentwurfs wider den unlauteren Wettbewerb zu vertreten. Warten wir nun ab, was die Kommission beschließt.

Unserer Bitte, auch weitere Abgeordnete der Kommission für unsere Eingaben zu interessieren, wurde wiederholt entsprochen. So wurde von einem unterfränkischen Kollegen dem Abgeordneten Gerstenberger entsprechendes Material über die „Nomos“-Gesellschaft unterbreitet.

Auf die Bestrebungen der Handwerkskammern, das

Borgunwesen

einzuschränken, seien hiermit unsere Kollegen dringend aufmerksam gemacht. Der Handwerkskammertag hat in seiner Sitzung vom 24. bis 26. August in Breslau gegen das Borgunwesen folgende Mittel zu empfehlen einstimmig beschlossen.

Die Rechnungsstellung der Handwerker hat tunlichst sofort unter genauen Angaben der Zahlungsbedingungen, oder sofern dies nicht zugänglich erscheint, am Ende eines jeden Monats, spätestens aber am Ende dreier Monate zu geschehen.

Zu dem Zwecke empfiehlt sich:

- Für die einzelnen Gewerbezweige einheitliche Zahlungsbedingungen auf einheitlichen Rechnungsformularen ein-

zuführen. Bei Ablieferung oder Fertigstellung jeder größeren Bestellung bzw. Arbeit ist dem Auftraggeber sogleich mit der Ware eine Begleitrechnung zuzustellen.

- Diese Begleitrechnungen sind mit einem gedruckten Vermerk zu versehen, daß Reklamationen nur binnen 14 Tagen (4 Wochen) nach Zustellung der Rechnung geltend gemacht werden können.
- Im Falle sofortiger oder innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Rechnung erfolgender Zahlung ist ein Skonto von 2 Prozent (4 Prozent) zu gewähren, um auf diese Weise einen Anreiz zur Barzahlung zu bieten.
- Für alle nicht innerhalb 3 Monaten nach Zustellung der ersten Vierteljahrsrechnung berichtigten Beträge sind auf Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 4 Prozent in Rechnung zu stellen, die dem Betrage der Rechnung zuzufügen sind.
- Auf den Rechnungsformularen sind die obigen Zahlungsbedingungen ausdrücklich zum Ausdruck zu bringen.
- Da, wo in Gegenrechnung gearbeitet wird, ist möglichst am Schlusse jeden Vierteljahres Abrechnung zu halten.

Pflicht sämtlicher Handwerkskorporationen ist es, die ihnen angeschlossenen Handwerker durch gemeinsame Besprechungen und Vorträge in ihren Versammlungen auf diese Mittel hinzuweisen, und durch gemeinsame Beschlüsse ihre praktische Durchführung herbeizuführen.

Durch regelmäßige öffentliche Bekanntgabe solcher Beschlüsse, durch Aufforderungen an das Publikum, die ausgeschriebenen Rechnungen auch zu bezahlen, durch Übertragung der Forderungen an Kreditinstitute (Kreditgenossenschaften) zur Einziehung, durch Errichtung und Beitritt zu Kreditanstalten und zu Kreditschutzvereinen, ist die Wirksamkeit der ergriffenen Maßregeln zu sichern.

Gerade die Innungen und gewerblichen Vereine sollen ihre Aufgabe darin sehen, ihre Mitglieder zur pünktlichen Ausstellung der Rechnungen zu erziehen. Soweit die Rechnungen nicht bei Lieferung oder Leistung der Arbeiten übergeben werden, sind dieselben mindestens monatlich (vierteljährlich) der Kundschaft zuzustellen. Solche gemeinsame Zahlungsbedingungen müssen sich natürlich nach der speziellen Lage des betreffenden Gewerbes richten und sind daher gerade von Innungen und gewerblichen Vereinen für ihre speziellen Gewerbe nicht nur gemeinsam aufzustellen, sondern auch durchzuführen. Solche Zahlungsbedingungen lassen sich, nach bisher vielfach mit gutem Erfolge gemachten Erfahrungen, besonders dann durchführen, wenn sich die einzelnen gewerblichen Vereine dazu entschließen, gemeinsame Rechnungsformulare aufzustellen und diese dann auch gemeinsam zur Durchführung zu bringen. Derartige Rechnungsformulare müssen zunächst an der Spitze der Rechnung